

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0775**Federführend:
10.4 Abt. Personal und Organisation

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
02 Stabsstelle Stadtentwicklung und Welterbe
03 Beteiligungsverwaltung
1 Büro der Bürgerschaft
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND
SPORT
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung

Verfasser: Sauck, Anja

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Gebührensatzungen sollten regelmäßig überprüft werden, u.a. um dem Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 44 Kommunalverfassung M-V) gerecht zu werden.

Im Wesentlichen erfolgte eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 in folgenden Punkten:

1. Einführung der geschlechtergerechten Sprache.
2. Anpassung der Gebührentatbestände an die aktuelle Struktur der Stadtverwaltung und ggf. an rechtliche Grundlagen. Hierbei wurden nicht mehr zutreffende Gebührentarife gestrichen und zum Teil neue Gebührentatbestände hinzugefügt.
3. Neufestsetzung der Gebührensätze auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (Anlage 3). Bei der Gebührenkalkulation wurden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Berechnungsschemata und -grundsätze zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Gebührenhöhe weicht teilweise von den bisherigen Gebühren ab (sowohl Erhöhungen als auch Gebührensenkungen). Näheres kann der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden, die die Änderungen der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung im Vergleich zu der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung aufzeigt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem ihm vorgelegten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung einstimmig unter der Maßgabe zugestimmt, dass eine Gebührenbefreiung für Parteien aufgenommen

wird oder, falls dies nicht möglich sei, die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 6 Abs. 3 Ziffer 3) gestrichen wird. Anlass für eine Forderung der Gebührenbefreiung für politische Parteien war insbesondere die in Ziffer 6.4.2 des Gebührentarifs genannte Gebühr für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass in der für Sondernutzungserlaubnisse anzuwendenden Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar ein Gebührenbefreiungstatbestand für politische Parteien für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin enthalten ist (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c Sondernutzungssatzung). In diesem Zusammenhang wird auch keine Gebühr für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht. Insofern ist eine gesonderte Aufnahme einer Regelung in der Verwaltungsgebührensatzung nicht notwendig und mithin ein Gebührenbefreiungstatbestand für politische Parteien für sämtliche Verwaltungsgebühren nicht sinnvoll.

Daher ist aus Sicht der Verwaltung der vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Alternative vorzugsweise zu folgen, sodass in dem hier vorgelegten Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung die Gebührenbefreiung für Kirchen und Religionsgemeinschaften gestrichen wurde.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Im laufenden Haushaltsjahr sind keine finanziellen Auswirkungen zu veranschlagen, da die Satzung erst ab dem Haushaltsjahr 2014 in Kraft treten soll.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Einzahlungen und Erträge für Verwaltungsgebühren sind abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme. Eine genaue Bezifferung ist deshalb nicht möglich, auch weil Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhoben und zusammen mit den Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgebührensatzung auf den Produktkonten gebucht werden. Davon ausgehend, dass die Inanspruchnahme von Amtshandlungen gleichbleibend mit der aus 2013 ist, ist aber auch keine erhöhte Erzielung von Erträgen und Einzahlungen zu erwarten, da die Gebührensätze nicht oder nicht wesentlich erhöht wurden und auch

Gebührensenkungen vorgenommen wurden.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 44 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1: Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)